

Beitragsordnung der Delmenhorster Sporttaucher

§ 1 Grundsatz

Diese Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Sie findet ihre Grundlage aber in der Satzung in der Fassung vom 13.04.2012 in dem § 11.

§ 2 Beschlüsse

1. Die Mitgliederversammlung beschließt die Höhe des Beitrags und die Aufnahmegebühr. Die festgesetzten Beträge werden zum 1. Januar des folgenden Jahres erhoben, in dem der Beschluss gefasst wurde.

§ 3 Beiträge

Der jährliche reguläre Mitgliedsbeitrag beträgt für:

- | | |
|---|----------|
| 1. Erwachsene (ab dem vollendeten 18. Lebensjahr) | 180,00 € |
| 2. nicht Volljährige | 90,00 € |

Ermäßigte Beiträge:

- | | |
|--|----------|
| 3. Erwachsene (ab dem vollendeten 18. Lebensjahr), die Mitglied in einem weiteren dem VDST angeschlossenen Verein sind, über den die Abgaben an den VDST abgeführt werden. | 150,00 € |
| 4. Familien mit max. 2 Kindern bis zum vollendeten 18. Lebensjahr bzw. ab dem 18. Lebensjahr bei Nachweis des Kindergeldbezugs | 334,00 € |
| a) Jedes weitere Kind | 50,00 € |
| 5. Volljährige Schüler / Studenten / Auszubildende / Bundesfreiwillige / Arbeitslose (jeweils mit Nachweis) | 90,00 € |
| 6. Passive Mitglieder | 75,00 € |

- a) Für die Beitragshöhe ist der am Fälligkeitstag bestehende Mitgliederstatus maßgebend.
- b) Ermäßigte Beitragsformen müssen beantragt, die Begründung mit entsprechenden Unterlagen nachgewiesen werden. Erwachsene, die Mitglied in einem weiteren dem VDST angeschlossenen Verein sind, über den die Abgaben an den VDST abgeführt werden, haben einen jährlicher Nachweis bis zum 31.12. des Vorjahres eigenständig dem Vorstand vorzulegen. Ansonsten wird der reguläre Beitrag fällig. Für Versäumnisse, die sich hieraus ergeben und die zum Verlust des Versicherungsschutzes führen, übernehmen der Verein und dessen Organe keine Haftung! Der Vorstand entscheidet über die Einstufung im Rahmen der von der Mitgliederversammlung vorgegebenen Beiträge.
- c) Änderungen der persönlichen Angaben sind schnellstmöglich mitzuteilen.

- d) Der Mitgliedsbeitrag wird per Lastschriftverfahren zum 1. Werktag jeden Monats, jeden Quartals oder jeden Jahres eingezogen. Nur in Ausnahmefällen sind Überweisungen zulässig. (§11 Absatz 4 der DST – Satzung).
- f) Die Beitrags- u. Aufnahmegebührenerhebung erfolgt durch. Datenverarbeitung(EDV)
Die personengeschützten Daten der Mitglieder werden nach dem Bundesdatengesetz gespeichert.

§ 4 Aufnahmegebühr

Die Aufnahmegebühr beträgt einmalig jeweils für:

- | | |
|-------------------------------|---------|
| (1) ein erwachsenes Mitglied: | 25,00 € |
| (2) nicht Volljährige: | 0,00 € |

§ 5 Vereinsaustritt

Ein Vereinsaustritt ist nur zum Jahresende (s. § 13 der Satzung) möglich. Beiträge sind bis zur Beendigung der Mitgliedschaft zu entrichten.

§ 6 Schlussbestimmungen

- (1) Diese DST Ordnung wurde am XXXX beschlossen und ist seit dem XXXX gültig und in Kraft.
- (2) Für Änderungen an dieser DST-Ordnung ist die Mitgliederversammlung zuständig.
- (3) Änderungen können gemäß §21 Abs. 3 der DST Satzung mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden